

Neue Regeln für Finanzanlagenvermittler

Rechtliche Grundlagen

Ende Oktober letzten Jahres hat der Bundestag das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts beschlossen. Verkündet am 6. Dezember 2011, ist das Gesetz zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Ziel ist insbesondere eine erhöhte Regulierung des „Grauen Kapitalmarktes“, um Kapitalanleger besser vor zweifelhaften Anbietern und unqualifizierten Anlagevermittlern zu schützen. Gleichgültig ob der Vertrieb von Finanzanlagen durch Banken oder durch freie Vermittler erfolgt – künftig sollen die gleichen Regeln gelten. Zu diesem Zweck werden die Wohlverhaltenspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes auf freie Vermittler übertragen. Detailregelungen sind in einer Rechtsverordnung (FinVermV) enthalten, die ebenfalls zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Frühere Rechtslage

Selbstständige Finanzvermittler und Anlageberater unterlagen früher der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) und waren erlaubnispflichtig nach § 34c GewO, wobei in diesem Rahmen die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit (geordnete Vermögensverhältnisse) des Antragstellers geprüft wurden. In einzelnen Fällen war auch eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich. Vorhandene Sachkunde war nach früherer Rechtslage nicht nachzuweisen. Darüber hinaus enthielt die Makler- und Bauträgerverordnung einschränkende Regelungen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fungierte als Aufsichtsbehörde für Finanzprodukte. Hierfür war sie unabhängig davon zuständig, ob Banken oder freie Vermittler diese Produkte vertreiben.

Neue Rechtslage

Durch das oben erwähnte Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts ist die Vorschrift des § 34f GewO neu geschaffen worden. Gemäß § 34f Abs. 1 Nr. 1-3 GewO wird die Erlaubnis in drei Teilbereichen unterteilt, wobei für jeden Teilbereich eine einzelne Erlaubnis oder eine Gesamterlaubnis erlangt werden kann.

Die ab dem 1. Januar 2013 geltende Einteilung der drei Teilbereiche hat sich mit Inkrafttreten des AIFM-Umsetzungsgesetzes (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 4. Juli 2013, BGBl. I S. 1981) am 22. Juli 2013 geändert. Seit dem 22. Juli 2013 gelten nunmehr folgende Produktkategorien:

1. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,

2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes.

Gemäß § 34f GewO ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen und deren Angestellten, dass neben dem Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit (geordnete Vermögensverhältnisse) ein Sachkundenachweis nachgewiesen und der Nachweis einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erbracht wird.

Zudem erfolgt die Registrierung der Finanzanlagenvermittler sowie deren Angestellten in einem Finanzanlagenvermittlerregister, analog zum bereits zuvor existierenden Versicherungsvermittlerregister.

Außerdem hat der Gesetzgeber die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes auf gewerbliche Vermittler übertragen.

Der Konkretisierung dieser in § 34f GewO festgelegten Pflichten dient gemäß § 34g GewO die FinVermV. In ihr werden die Sachkundeprüfung, das Registrierungsverfahren, die Berufshaftpflichtversicherung und die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten im Detail geregelt.

Zuständigkeiten

Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die Sachkundeprüfungen sowie für die Registrierung. Die Frage, welche Behörde Erlaubnisbehörde ist, ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In Rheinland-Pfalz sind die Gewerbeämter zuständige Erlaubnisbehörden.

Im Sinne eines wünschenswerten Bürokratieabbaus und im Interesse einer möglichst kundenorientierten Behandlung der Finanzdienstleisterbranche wäre es sinnvoll gewesen, die Zuständigkeit insgesamt bei der IHK-Organisation zu bündeln, um auf lange Sicht bei allen Beteiligten unnötige Kosten und unterschiedliche Ansprechpartner zu vermeiden.

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

1. Persönliche Zuverlässigkeit

Persönliche Zuverlässigkeit

Ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister sind vorzulegen.

Juristische Person

Im Falle einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) ist zwar Erlaubnisträger und Registrierungspflichtiger die juristische Person als solche (und nicht etwa der Geschäftsführer bzw. Vorstand), hinsichtlich der geforderten Zuverlässigkeit wird aber auf die vertretungsberechtigten Personen in der juristischen Person abgestellt.

**Persönliche
Zuverlässigkeit
der Angestellten**

Gewerbetreibende dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie u.a. deren persönliche Zuverlässigkeit geprüft haben.

2. Geordnete Vermögensverhältnisse

**Geordnete
Vermögens-
verhältnisse
Juristische
Person**

Es sind Nachweise beizubringen, ob gegen den Antragsteller ein laufendes oder abgeschlossenes Insolvenzverfahren anhängig ist und ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis vorliegt.

Im Falle einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) ist wiederum, obwohl Erlaubnisträger und Registrierungspflichtiger die juristische Person als solche ist, auch bezüglich der geordneten Vermögensverhältnisse auf die vertretungsberechtigten Personen in der juristischen Person abzustellen.

3. Kenntnisse und Fertigkeiten

**Sachkunde-
nachweis**

Die Finanzanlagenvermittler haben ihre Sachkunde grundsätzlich mittels einer Sachkundeprüfung nachzuweisen, welche aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil besteht (vgl. § 3 Abs. 1 FinVermV). Der schriftliche Teil vollzieht sich in Form einer modularisierten Prüfung. Im praktischen Teil wird ein Kundenberatungsgespräch simuliert. Innerhalb der Prüfung existiert ein allgemeiner Teil und ein Spezialisierungsteil, wobei sich die Spezialisierung an den drei Produktbereichen ausrichtet. Vorab muss sich der Prüfling für einen Produktbereich entscheiden oder alle Produktbereiche auswählen.

Nachgewiesen werden soll, dass die zur Ausübung der in § 34f Abs. 1 GewO genannten Tätigkeiten erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskennnisse auf festgelegten Gebieten (vgl. § 1 Abs. 2 FinVermV) vorhanden sind.

**Gegenstand der
Prüfung der
Sachkunde**

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind gemäß § 1 Abs. 2 FinVermV:

1. Kundenberatung:

- a) Erstellung von Kundenprofilen, Bedarfsermittlung,
- b) Lösungsmöglichkeiten,
- c) Produktdarstellung und -information;

2. fachliche Kenntnisse auf folgenden Gebieten, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen:

- a) Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen, die in § 34f Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung genannt sind,
- b) Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung,
- c) geschlossene Fonds,
- d) sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes.

**Prüfungs-
abnahme**

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die zuständige Industrie- und Handelskammer (§ 2 Abs. 1 FinVermV). Für die Region Trier führen die IHK Koblenz und die IHK Saarland die Sachkundeprüfungen durch.

Überdies werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde bestimmte, im Einzelnen genau definierte Berufsqualifikationen als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt. Hierunter fällt beispielsweise die Vorlage des Abschlusszeugnisses des künftig seitens der IHK Trier angebotenen Qualifizierungslehrgangs als geprüfter Fachwirt/geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung (IHK) (Ansprechpartner bei der IHK Trier: Frau Marika Lengler, Telefon: (0651) 97 77-7 02 oder Herr Jürgen Thomas, Telefon: (0651) 97 77-3 30). Im Einzelnen werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt laut § 4 Abs. 1 FinVermV:

1. Abschlusszeugnis

- a) als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
- b) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- c) als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),
- d) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
- e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- f) als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- g) als Investmentfondskaufmann oder -frau;

2. Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c) als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt;

3. Abschlusszeugnis

als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird (vgl. § 4 Abs. 2 FinVermV).

„Alte-Hasen-Regelung“

Im Übrigen sieht der Gesetzgeber wie im Falle der Versicherungsvermittler auch für die Finanzdienstleister eine so genannte „Alte-Hasen-Regelung“ vor: Wer seit dem 1. Januar 2006 (Stichtag) ohne Unterbrechung unselbstständig oder selbstständig als Anlagenvermittler oder Anlageberater tätig war (also auf der Basis des bisherigen § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GewO) und dies nachweist sowie lückenlos den Prüfbericht nach (bisher) § 16 Abs. 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung bei den zuständigen Behörden vorgelegt hat, braucht keine Sachkundeprüfung abzulegen. Hier geht der Gesetzgeber nämlich davon aus, dass eine entsprechende Sachkunde vorliegt. Zu beachten ist, dass eine so genannte Negativerklärung mit dem Inhalt, dass der betreffende

Gewerbetreibende in dem Berichtszeitraum keine einschlägigen Tätigkeiten ausgeübt hat, nicht ausreicht. Für seine Angestellten muss der Arbeitgeber bescheinigen, dass sie seit dem Stichtag ununterbrochen als Finanzanlagenvermittler tätig gewesen sind.

Juristische Person

Wie im Hinblick auf die persönliche Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse wird auch bezüglich des Nachweises der Sachkunde im Falle einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) auf die vertretungsberechtigten Personen in der juristischen Person abgestellt, obwohl die juristische Person selbst Erlaubnisträger und Registrierungspflichtiger ist.

Sachkunde der Angestellten

Gewerbetreibende haben sicherzustellen, dass direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen über einen Sachkundenachweis verfügen.

4. Berufshaftpflichtversicherung

Umfang der Versicherung

Gemäß § 9 Abs. 1 FinVermV muss die abzuschließende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach § 34 f Abs. 2 Nr. 3 GewO bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden. Die Mindestversicherungssumme beträgt ab dem 15. Januar 2013 für jeden Versicherungsfall 1 230 000 Euro und 1 850 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 der GewO (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 FinVermV). Der Versicherungsvertrag muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, soweit die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 FinVermV).

Versicherter

Die Haftpflichtversicherung ist für den Gewerbetreibenden nachzuweisen, der im Vermittlerregister einzutragen ist. Bei einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) ist dies die juristische Person selbst und nicht etwa der oder die Geschäftsführer oder der Vorstand. Bei einer Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) muss jeder einzelne persönlich haftende Gesellschafter auf seinen Namen die Versicherung nachweisen, und auch eine Versicherung auf die Personengesellschaft ausgestellt sein. Die Personengesellschaft wird zu den Gesellschaftern im Register mit eingetragen.

Registrierung

§ 11a GewO

Registerbehörden in Bezug auf Finanzanlagenvermittler sind nach § 11a GewO in seiner ab dem 1. Januar 2013 gültigen Fassung die IHKs, die bei ihrer Dachorganisation, dem DIHK in Berlin, als „gemeinsame Stelle“ ein bundesweit zentrales Register einrichten. Dabei handelt es sich um ein internetbasiertes öffentliches Register vergleichbar dem Register der Versicherungsvermittler.

Registrierung auf Antrag	Die Registrierung erfolgt nur auf Antrag der Finanzanlagenvermittler. Die Eintragung im Register wird von der jeweils zuständigen IHK mit der Registernummer bestätigt.
Natürliche und juristische Personen	Die Eintragung im Register ist sowohl natürlichen als auch juristischen Personen möglich. Maßgebend ist die Rechtsform, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.
Gespeicherte Angaben	<p>In dem Register werden folgende Angaben gespeichert (vgl. § 6 FinVermV):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Familienname und der Vorname sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist, 2. das Geburtsdatum, 3. die Angabe, dass der Eintragungspflichtige eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung besitzt, 4. der Umfang der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung, 5. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde und der zuständigen Registerbehörde, 6. die betriebliche Anschrift, 7. die Registrierungsnummer nach § 7 Abs. 3 Satz 1, 8. der Familienname und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken sowie 9. das Geburtsdatum der nach Nummer 8 eingetragenen Personen. <p>Sofern es sich beim Eintragungspflichtigen um eine juristische Person handelt, werden auch der Familienname und der Vorname der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit zuständig sind.</p>
Mitteilung und Weiterleitung von Daten	Gemäß § 7 Abs. 1 FinVermV hat der Eintragungspflichtige der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit die Angaben nach § 6 Satz 1 Nr. 1 bis 7, bzw. diesbezügliche Änderungen mitzuteilen. Die Erlaubnisbehörde leitet die Angaben dann an die Registerbehörde weiter. Die Angaben nach § 6 Satz 1 Nr. 8 und 9 FinVermV sowie diesbezügliche Änderungen sind vom Eintragungspflichtigen unmittelbar der Registerbehörde mitzuteilen.
Registrierung von Angestellten	Sind seitens des Gewerbetreibenden Angestellte mit der Anlageberatung und Anlagevermittlung betraut sind, müssen diese Angestellten vom Gewerbetreibenden unmittelbar nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde gemeldet werden und es muss eine Eintragung der Angestellten im Register erfolgen.
Bloße Anzeigepflicht	Keine Registrierungspflicht, wohl aber eine Anzeigepflicht gegenüber der Erlaubnisbehörde besteht hinsichtlich Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Der Gewerbetreibende muss der Erlaubnisbehörde die Angaben zu Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift unverzüglich mitteilen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung

berufenen Personen (vgl. § 21 FinVermV).

**Keine
Erlaubnispflicht**

Gemäß § 34f Abs. 3 sind generell von der Erlaubnispflicht ausgenommen:

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 des Investmentgesetzes erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes,
3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Abs. 2, § 64i Abs. 1, § 64m oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,
4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

Übergangsregelungen und Ausnahmeregelungen

Hintergrund

Um bereits jetzt selbstständig tätigen Finanzdienstleistern in Anbetracht der künftig verschärften Voraussetzungen keine unüberwindbaren Schwierigkeiten zu bereiten, hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen vorgesehen.

**Bestehende
Erlaubnis nach
§ 34c GewO**

Diejenigen, die bereits eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO (Anlagevermittler) oder § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO (Anlageberater) besitzen, benötigen nunmehr ebenfalls eine Erlaubnis nach § 34f GewO, hatten aber nach der gesetzlichen Regelung bis zum 1. Juli 2013 Zeit, eine solche Erlaubnis bei der zuständigen Stelle unter Vorlage der notwendigen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu erlangen und die Registrierung bei der IHK Trier zu beantragen. Bis dahin galt die bestehende Erlaubnis nach § 34c GewO als Erlaubnis nach § 34f GewO.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes würde eine bestehende Erlaubnis nach § 34c GewO spätestens zum 1. Juli 2013 erlöschen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat indes einem so genannten Moratorium bis zum 31. Dezember 2013 bei der Erlaubniserteilung für Finanzanlagenvermittler FAV zugestimmt. Das bedeutet, dass Finanzanlagenvermittler, die rechtzeitig bis zum 1. Juli 2013 ihren Antrag mit allen Unterlagen bei der Erlaubnisbehörde eingereicht haben, auch dann weiter praktizieren können, wenn die formale Bestätigung noch nicht vorliegt.

In diesen Fällen werden grundsätzlich weder die persönliche Zuverlässigkeit noch die geordneten Vermögensverhältnisse erneut geprüft, es sei denn, es liegen besondere Anhaltspunkte vor. Die Erlaubnisbehörde übermittelt die Daten an die Registerbehörde (IHK), die dann den Eintrag in das öffentliche internet-basierte Register vornimmt. Bis zum 1. Januar 2015 haben die Finanzanlagenvermittler allerdings einen Sachkundenachweis gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde zu erbringen.

Bestehende Erlaubnis nach § 34d oder § 34e GewO

Derjenige, der bereits eine Versicherungsvermittlererlaubnis nach § 34d GewO oder eine Versicherungsberatererlaubnis nach § 34e GewO besitzt und keinen der neuen Sachkundeprüfung gleichgestellten Berufsabschlüsse nachweisen kann, kann eine Erweiterungsprüfung für die Produktkategorie, die er vermitteln möchte, absolvieren. In diesem Falle ist lediglich der theoretische Teil der Sachkundeprüfung abzulegen. Der praktische Teil der Prüfung wird erlassen.

Sonstiges**Jährliche Prüfpflicht**

Gewerbetreibende gemäß § 34f Abs. 1 GewO haben auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jährlich von einem geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und den Prüfbericht der zuständigen Erlaubnisbehörde bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zukommen zu lassen. Die Regelung ist der bisherigen Makler- und Bauträgerverordnung entnommen. Die bisher von der Prüfpflicht nicht erfassten Anlageberater sind nunmehr ebenfalls einbezogen.

Kosten

Derzeit können zu den Kosten im Hinblick auf die Erlaubniserteilung, die Registrierung und die Sachkundeprüfung im Einzelnen noch keine Angaben gemacht werden.

Stand: August 2013

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Abteilung Recht und Steuern
Michael Kant

06 51/97 77-4 10
<mailto:kant@trier.ihk.de>